

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für Fächer in der Berufsmaturität (BFSL BM) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 15. Dezember 2016 (Stand 1. August 2021)

Der zuständige Prorektor der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für: *

- a.* den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für Fächer in der Berufsmaturität (im Folgenden: BFSL BM) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern),
- b.* die Passerelle zur Erlangung des Lehrdiploms für Fächer in der Berufsmaturität als Erweiterung zum Lehrdiplom für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf,
- c.* das Erweiterungsfach zur Erlangung eines Lehrdiploms in einem zusätzlichen Fach der Berufsmaturität. *

Art. 2 Umfang des Diplomstudiengangs, der Passerelle und des Erweiterungsfaches *

¹ Der Diplomstudiengang BFSL BM umfasst 60 ECTS-Punkte. *

² Die Passerelle zur Erlangung des Lehrdiploms für Fächer in der Berufsmaturität als Erweiterung zum Lehrdiplom für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf umfasst 19 ECTS-Punkte. *

¹ SRL Nr. 516c

³ Das Erweiterungsfach zur Erlangung eines Lehrdiploms in einem zusätzlichen Fach der Berufsmaturität umfasst 15 ECTS-Punkte. *

Art. 3 Ziele

Im Diplomstudiengang BFSL BM erwerben die Studierenden gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche² Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts in Fächern der Berufsmaturität. Die Studierenden werden befähigt

- a. die Beziehungen zu den Lernenden als Interaktionsprozess zu gestalten,
- b. Lehr- und Lernarrangements praxisorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- c. das Umfeld der Lernenden zu erfassen und damit kompetent umzugehen,
- d. Leistungen zu bewerten und Lernende zu fördern,
- e. das eigene Lernen und Arbeiten individuell und kooperativ zu reflektieren,
- f. Praxis und Theorie transferorientiert zu verbinden,
- g. den Fachinhalt theoretisch zu durchdringen und fachdidaktisch aufzubereiten.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang BFSL BM setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A) und Fachwissen von mindestens 90 ECTS-Punkten in demjenigen Berufsmaturitätsfach, das unterrichtet wird,
- b. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung im Umfang eines 100%-Pensums. Betriebliche Erfahrung aus einem Teilzeitpensum muss innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren erworben worden sein und
- c. ... *
- d. ... *

^{1bis} * Die Aufnahme in die Passerelle setzt voraus:

- a. ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom Berufskunde (Hauptamt) oder
- b. ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom Höhere Fachschulen (Hauptberuf).

^{1ter} * Die Aufnahme in das Erweiterungsfach setzt ein SBFI-anerkanntes Lehrdiplom für Fächer in der Berufsmaturität voraus. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie die Gleichwertigkeit eines Abschlusses in demjenigen Fach nachweisen, in welchem sie unterrichten werden. *

² Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 1. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2015).

³ Die Aufnahme zum Studium im Diplomstudiengang BFSL BM setzt eine Bestätigung über eine Unterrichtstätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Unterrichtstätigkeit an einer Berufsfachschule für die Dauer des Studiums im Umfang von mindestens 37.5 Lektionen pro Semester voraus. *

Art. 5 Studienplatzbeschränkung

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang BFSL BM ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Methodisch-didaktische und berufspädagogische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang BFSL BM angerechnet werden. Mindestens 20 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer und berufspädagogischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes.³ Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

³ ... *

Art. 7 Studienteile, Module, Passerelle und Umfang *

¹ Für den angestrebten Abschluss BFSL BM müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. Module 1 - 5 des Diplomstudiengangs Berufsfachschullehrerin oder – lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf (BFSL BKU HB). Die zu absolvierenden Module sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.⁴
- b. Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Berufspädagogik (CAS BP). Die zu absolvierenden Module sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.⁵
- c. Fachdidaktik zum angestrebten Berufsmaturitätsfach: Für die zu absolvierenden Module sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend. *

³ Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen des SBF I vom 18. August 2010; Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen des SBF I.

⁴ Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder –lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf (BFSL BKU HB) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 15. März 2016. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Berufspädagogik (CAS BP) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 4. Mai 2016. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

d. Praktika- und Abschlussmodul. *

² Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Studienteile BFSL BKU HB (Module 1 – 5) und CAS BP sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend. Für die Vergabe von ECTS-Punkten für den Studienteil Fachdidaktik sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend. *

³ Für den erfolgreichen Abschluss des Praktika- und Abschlussmoduls werden 9 ECTS-Punkte vergeben. *

^{3bis} * Zur Erweiterung des Lehrdiploms Berufskunde (Hauptamt) oder des Lehrdiploms Höhere Fachschulen (Hauptberuf) zum Lehrdiplom für Fächer in der Berufsmaturität muss die Passerelle absolviert werden. Für die erfolgreich absolvierte Passerelle werden 19 ECTS-Punkte vergeben. *

⁴ Für die Erlangung des Lehrdiploms in einem zusätzlichen Fach der Berufsmaturität muss das Erweiterungsfach absolviert werden. Für das erfolgreich absolvierte Erweiterungsfach werden 15 ECTS-Punkte vergeben. *

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils, eines Moduls und der Passerelle* *

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Studienteile BFSL BKU HB und CAS BP sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Für den Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Studienteils Fachdidaktik sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend. *

³ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Praktika- und Abschlussmoduls sind in der Modulbeschreibung festgelegt. *

^{3bis} * Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Passerelle sind in der Modulbeschreibung festgelegt. *

⁴ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Erweiterungsfachs sind in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 9 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Studienteilen BFSL BKU HB und CAS BP sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Im Studienteil Fachdidaktik sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Präsenznachweis,
- b. Leistungsnachweise der besuchten Fachdidaktik-Module. Für diese Leistungsnachweise sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend. *
- c. ... *

³ Im Praktika- und Abschlussmodul sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: *

- a. Präsenznachweis,
- a.^{bis} * Bericht Praxisbesuch Fachdidaktik,
- b. Diplomprüfung.

^{3bis} *In der Passerelle sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Präsenznachweis,
- b. Leistungsnachweise der besuchten Fachdidaktik-Module. Für diese Leistungsnachweise sind Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend, *
- c. Bericht Praxisbesuch Fachdidaktik und *
- d. Diplomprüfung.

⁴ Im Erweiterungsfach sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen: *

- a. Präsenznachweis,
- b. Leistungsnachweise der besuchten Fachdidaktik-Module. Für diese Leistungsnachweise sind die Bestimmungen für den Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung massgebend. *
- c. Bericht Praxisbesuch Fachdidaktik und *
- d. Diplomprüfung. *

Art. 10 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit und einer darauf basierenden mündlichen Prüfung. Die Abschlussarbeit beinhaltet eine schriftliche Dokumentation einer Unterrichtseinheit und deren Reflexion. Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine videogestützte Präsentation der Abschlussarbeit und in ein darauf bezogenes Fachgespräch.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung. *

Art. 11 *Leistungsbewertung*

¹ Die Diplomprüfung wird mit der Bewertungsskala bewertet.

² Die übrigen Leistungsnachweise werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module und der Passerelle besteht eine Präsenzpflcht von 80%. *

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzplicht, gilt das Modul oder die Passerelle als nicht bestanden. *

Art. 13 *Diplom*

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs führt zum Lehrdiplom für Fächer in der Berufsmaturität.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung
07.05.2017	15.05.2017	Art. 2 Abs. 2 und 3; Art. 4 Abs. 1c und 1d; Art. 7 Abs. 4; Art. 8 Abs. 4; Art. 9 Abs. 4	eingefügt
07.05.2017	15.05.2017	Anhang	geändert; Erweiterungsmodul eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 1	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 1a, 1b und 1c	eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 2 Titel sowie Abs. 2 und 3	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 4 Abs. 1c und 1d	aufgehoben
15.09.2018	01.10.2018	Art. 4 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}	eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 4 Abs. 3	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 7 Titel	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 7 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 7 Abs. 4	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 8 Titel	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Art. 8 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 9 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
15.09.2018	01.10.2018	Art. 12 Abs. 1 und 3	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Anhang: Module «Fachdidaktik für BFSL BM» und «Erweiterungsmodul»	geändert
15.09.2018	01.10.2018	Anhang: Modul «Passerelle zu BFSL BM»	eingefügt
02.07.2021	01.08.2021	Art. 1 Unterabs. c; Art. 2 Titel; Art. 2 Abs. 2 und 3; Art. 4 Abs. 1 ^{ter} und Abs. 2	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben
02.07.2021	01.08.2021	Art. 7 Abs. 1c und 1d sowie Abs. 2, 3, 3 ^{bis} und 4; Art. 8 Abs. 2, 3, 3 ^{bis} und 4; Art. 9 Abs. 2b	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 2c	aufgehoben
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 3	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 3a ^{bis} und Abs. 3a ^{ter}	eingefügt
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 3 ^{bis} b, Abs. 3 ^{bis} c, Abs. 4, Abs. 4b und Abs. 4c; Art. 10 Abs. 2;	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben